



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Hinweise des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für Museen, Freilichtmuseen und Ausstellungshäuser auf- grund der ab 1. Juli 2020 geltenden Verordnung der Landesregierung über infek- tionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO)

Die Museen, Freilichtmuseen und Ausstellungshäuser sind nach § 14 Satz 1 Ziffer 2 der zum 1. Juli 2020 gültigen CoronaVO verpflichtet, ab 1. Juli 2020 neben der Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 Corona VO (insbesondere Begrenzung der Personenzahl entsprechend den räumlichen Gegebenheiten und Umsetzung der Abstandsregelung nach § 2 CoronaVO) und der Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 5 CoronaVO auch eine Datenerhebung gemäß § 6 Corona VO durchzuführen. Außerdem sind das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO sowie die Arbeitsschutzvorschriften nach § 8 CoronaVO zu beachten.

Die Datenerhebung gilt sowohl für Veranstaltungen als auch für den normalen Museumsbesuch von Individualbesucherinnen und Individualbesucherinnen. Bei Gruppen mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Schulklassen, Kindertagesstätten oder Familien) genügt die Angabe der erwachsenen Begleitpersonen. § 14 Satz 1 Ziffer 2 Corona VO ist lex specialis gegenüber § 10 Abs. 2 Corona VO.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) stellt grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-Cov-2 berücksichtigen müssen. Auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird zusätzlich zu den Regelungen in § 8 CoronaVO hingewiesen.

Ergänzend noch folgende Empfehlungen:

1. Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes sowie Benennung einer für die Einhaltung verantwortlichen Person. Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen. Es sollte eine Person benannt werden, die bei Kontrollen zur Einhaltung der Hygieneregeln Auskunft gibt.

2. Hygieneempfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt, die aktuellen allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts in besonderem Maße zu beachten.

Über die Regelung in § 4 Abs. 1 CoronaVO hinaus sollte(n)

- für Besucher und Besucherinnen vor Betreten der Ausstellung / des Museums die Gelegenheit zur Handdesinfektion geschaffen werden,
- Besucher und Besucherinnen eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen,
- verstärkte Hygienemaßnahmen bei Gegenständen getroffen werden, die ausgegeben werden, wie bspw. Audio-Guides.

3. Veranstaltungen

Nach § 10 Abs. 3 der Corona-Verordnung dürfen bis einschließlich 31. Juli 2020 bis zu 100 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen. Ausnahmsweise ist die Teilnahme von sind bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und wenn die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen müssen keine feste Sitzplätze zugewiesen werden und es können auch Formate im Stehen stattfinden. Ab 1. August 2020 dürfen bis zu 500 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen. Bei Veranstaltungen mit Publikum bleiben die Mitwirkenden bei der Bemessung der Teilnehmerzahl außer Betracht.

Weitere Erläuterungen dazu sind den FAQ auf der homepage des MWK zu entnehmen

4. Lokale Besonderheiten

Die Vorgaben der örtlichen Gesundheitsämter und Ortpolizeibehörden sind zu beachten. Diese können nach § 20 Abs. 1 und 2 CoronaVO strengere Regeln erlassen oder Abweichungen von der CoronaVO zulassen.

Links:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.museumsverband-bw.de/fileadmin/user_upload/mvbw/pdfs/Service/Corona-Virus/Handlungsempfehlung_MV_BW_moegliche_Wiederoeffnung_Museen.pdf

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>